

HILFREICHE TIPPS FÜR DIE ÜH III

Eine kleine Aufstellung, allerdings ohne Steuerberater-Garantie!

Datum: 26.02.2021

Seit die FAQ's für die ÜH III rausgekommen sind, gibt es Fragen über Fragen. Wichtig für dich zu wissen, dass es sich bei der ÜH III nicht um einen Ersatz von entfallenem Umsatz handelt (anders als bei der Novemberhilfe und Dezemberhilfe), sondern ein Teil deiner Fixkosten erstattet werden sollen. Auch gibt es keine Erstattung von privaten Krankenversicherungsbeiträgen und von einem Unternehmerlohn.

Vieles wissen wir nicht. Warum? Die FAQ's enthalten eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen. Das ist von corona-bedingt, notwendig, Digitalisierungsprämie usw. die Rede, aber was genau damit gemeint ist oder gemeint sein soll, das weiß kein Mensch, zumindest kein Steuerberater. Daher bleibt uns nichts Anderes übrig, als die FAQ's zu interpretieren. Wir sind zum Ergebnis gekommen, dass jede vertretbare Position ok ist, solange das Gegenteil nicht geregelt ist. Aber was vertretbar ist, entscheiden nicht wir, sondern du unser Kunde selbst. Wir sind prüfender Dritter. Wir wissen weder deinen Umsatz noch deine zukünftigen Kosten. Wenn du das selbst nicht weißt, wie sollen wir es dann wissen?

Was wir bisher mehr oder weniger aus den FAQ's und aus Gesprächen mit anderen Beratern und aus Seminaren herausgelesen haben, wollen wir dir hier jetzt präsentieren:

TIPPS FÜR DEINE ÜH III:

- Du hast im Vorjahr 2020 mit deinem Vermieter vereinbart, dass deine **Miete gestundet** wird. Ist diese jetzt in den Monaten fällig, in denen du eine Förderung bekommst, dann sind dies förderfähige Fixkosten. Unsere Aufgabe besteht allerdings nicht darin zu prüfen, ob du so eine Vereinbarung mit deinem Vermieter hast. Entscheidend ist, wann deine gestundete Miete fällig ist. Ist diese im Monat März fällig, dann ist diese in diesem Monat anzusetzen.
- Dein **Jahresabschluss** 2019 und oder 2020 ist in einem förderfähigen Monat fällig, dann handelt es sich auch hier um förderfähige Fixkosten. Entscheidend ist erneut die Fälligkeit. Weder das Rechnungsdatum, weder die Zahlung ist entscheidend. Übrigens ist die Fälligkeitsthematik der Hauptgrund, warum wir mit der laufenden BWA nichts planen können.
- deine **monatliche Pauschale**, bei uns, ist ebenfalls voll förderfähig.
- **Operating Leasing** (darunter fällt auch das klassische Kfz-Leasing) ist förderfähig.
- **Monatlich zeitanteilige Abschreibungen von Wirtschaftsgütern** bis zu einer Höhe von 50%. Heißt: Für alle Wirtschaftsgüter die zum 31.12.2020 in deinem Anlageverzeichnis stehen, wird die für das Jahr 2021 anteilige AfA im Berücksichtigungszeitraum Januar bis Juni 2021 anteilig pro Monat mit 50% gefördert. Im Förderzeitraum angeschaffte Wirtschaftsgüter werden anteilig pro Monat herangezogen. Ob GWG's förderfähig sind oder nicht, ist nicht eindeutig formuliert. Fallen diese in eine andere förderfähige Kategorie, sind GWG's auf jeden Fall in diesem Rahmen förderfähig.

- Ausgaben für **notwendige Instandhaltungen**. Da haben wir so einen schönen unbestimmten Rechtsbegriff. Was bedeutet notwendig? Das ist immer eine Einzelfallentscheidung. Wenn du jetzt deine Fenster reparierst, da du jetzt eine Förderung dafür bekommst, dann sagen wir dir, wäre das keine Notwendigkeit. Wenn du aber deine Fenster renovierst, weil es da zieht und diese so stark beschädigt sind, dass ein Arbeiten nicht mehr möglich ist, dann sind diese förderfähig. Diese Fragen kannst also nur du und nicht wir beantworten. Die Frist gilt hier nur als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. Januar 2021 in deinem Vermögen befand. Einzige Ausnahme Neuabschluss zur Kostenreduktion, z.B. wäre dann ein Wechsel Stromanbieter begünstigt.
- Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat angefallen seit März 2020. Beispiele können hier sein: **Türen, Drehkreuze, Spuckschutzwände, Plexiglaswände, Pfeile und Beschriftungen, Einbauluftfilter, usw.** Ansatz der Investitionen aus dem Jahr 2020 Wahlrecht. Also in dem Monat mit der besten Förderung. Investitionen im Jahr 2021 im Monat der Investition. Diese Aufwendungen können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2021 begründet sind.
- Für **Digitalisierung** bis zu 20.000 Euro (einmalig), angefallen seit März 2020. Jegliche Investition in Hard- und Software. **Handys für Mitarbeiter, Tablets, PC, Laptop, neue Kasse, Onlineshop, Digitalkamera usw.** (eine Umrüstung einer bestehenden Kasse, würden wir als notwendige Instandhaltung betrachten). Ansatz der Investitionen aus dem Jahr 2020 Wahlrecht. Also in dem Monat mit der besten Förderung. Investitionen im Jahr 2021 im Monat der Investition. Diese Aufwendungen für **Digitalisierung** können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2021 begründet sind.
- **ACHTUNG:** Sind förderfähige Investitionen (z.B. Digitalisierungsprämie und bauliche Umbaumaßnahmen) zu aktivieren, dann bekomme ich trotzdem die Förderung auf die AfA. Hier kannst du also eine doppelte Förderung erhalten.
- **Marketing- und Werbekosten** (vor dem 01. Januar 2021 begründet) sind maximal in der Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019 förderfähig.
- **Personalaufwendungen im Förderzeitraum**, die nicht **von Kurzarbeitergeld** erfasst sind, werden **pauschal mit 20% der Fixkosten der Ziffern 1-11 der FAQ's** gefördert. Somit wird auch **unser Honorar** für die **ÜH III** und auch unsere Rechnung **Jahresabschluss mit 108% (bei 90% Fixkostenerstattung)** gefördert. Dabei ist es ausreichend, wenn du nur ein Cent Personalaufwendungen im förderfähigen Monat hast.
- Zahlungen innerhalb eines **Unternehmerverbundes** sind explizit nicht förderfähig. **ACHTUNG:** Zahlungen von Gesellschaften an einzelne Gesellschafter/innen (natürliche Person) werden als Fixkosten anerkannt und sind damit förderfähig.
- Als **Unternehmen in Schwierigkeiten** bekommst du nur dann keine ÜH III wenn du in der Insolvenz bist (gilt bei unter 50 Mitarbeitern und Umsatz oder Bilanzsumme < 10 Millionen Euro.)

Entscheidend bei vielen Kosten ist, dass diese bereits vor dem 01. Januar vereinbart worden sein müssen und dass es bei den Kosten auf die Fälligkeit ankommt. Weder ist die Rechnungsstellung noch die Zahlung relevant. Wenn du also eine Rechnung aus dem Jahr 2019 zufällig erst im Jahr 2020 (im Förderzeitraum) bezahlst, sind diese Kosten nicht förderfähig.

WICHTIG FÜR DICH: Alle getroffenen Aussagen beziehen sich auf die FAQ's zum Stand 10. Februar 2021. Alle Aussagen sind absolut unverbindlich und können bis zur endgültigen Schlussabrechnung jederzeit von Seiten des Gesetzgebers verändert und ergänzt werden.

Unsere Aufgabe als prüfender Dritter besteht darin, die Plausibilität zu bestätigen. Es ist nicht unser Job dir Coronahilfe zu verschaffen. Dafür bist du ganz alleine verantwortlich.

Zu den Planzahlen auch noch ein kleiner Hinweis. Aktuell kann uns die Bundesregierung nicht sagen, wann der Lockdown zu Ende ist. Weder du noch wir wissen was die Zukunft bringt. Gibt es eine harte dritte Welle oder kehren wir langsam zur Normalität zurück. Aber bitte berücksichtige bei deinen Planungen, dass du zu viel erhaltene Förderung wieder zurückzahlen musst. Auf der anderen Seite bekommst du aber auch zu wenig bezahlte Förderung spätestens nach der Schlussabrechnung ausbezahlt. Es ist also deine Entscheidung und liegt in deiner Verantwortung.

Miteinander und füreinander mit Zusammenarbeit und Zusammenhalt.

Mit lieben Grüßen dein ganzes SINGER & BRÜCKNER Team